

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiterin

carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302732
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
[lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium
m.at](mailto:lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.m.at)

Geschäftszahl: 2021-0.432.877

Ihr Zeichen: 2021-0.053.979

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Grundsätzliches:

1. Der Entwurf sieht mehrfach die Einbindung von (amtlichen) **Tierärzten** vor. Es sollte
klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als eigenständiger
Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8
DSGVO) die (amtlichen) **Tierärzte** jeweils tätig werden.
2. Der Entwurf regelt zahlreiche **Datenverarbeitungen**, etwa in Form der Übermittlung
von „Informationen“, der Information über „Ergebnisse“ oder der Mitteilung von

„Wahrnehmungen“ (siehe insb. § 30 Abs. 2, § 36 Abs. 12 [Begleitschreiben], § 37 Abs. 2, § 46 und § 69). Soweit dem Gesetzestext nicht unmittelbar entnommen werden kann, ob davon auch **personenbezogene Daten** umfasst sind, wird empfohlen, dies jeweils in den **Erläuterungen** klarzustellen. Soweit es sich um eine Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten handelt, wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Vorhersehbarkeit von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz durch Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass vom **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 DSG – neben den **Daten natürlicher Personen** – auch die **Daten juristischer Personen geschützt** sind.

Zu Z 29 (§ 36 Abs. 12):

Unklar ist, ob die in § 36 Abs. 12 vorgesehene Festlegung der näheren **Ausgestaltung des Begleitschreibens** mittels **Erlass** auch **personenbezogene Daten** umfasst (siehe dazu auch die obenstehende grundsätzliche Anmerkung). Soweit dies der Fall ist, wird auf den aus dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) erfließenden Determinierungsgrundsatz hingewiesen. Die Festlegung von zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten bedarf im Bereich der Hoheitsverwaltung einer gesetzlichen Grundlage und darf aber nicht zur Gänze der Vollzugsebene überlassen bleiben.

Zu Z 65 (§ 89):

1. Übermittlungspflichten hinsichtlich personenbezogener Daten stellen einen **Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz** (§ 1 DSG) dar. Die Ermittlung und Verwendung personenbezogener Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde ist wegen des Gesetzesvorbehalts des § 1 Abs. 2 DSG nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und **ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist** (s. VfSlg. 19.801/2013 mwH). Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen überdies gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG jeweils nur in der **gelindesten, zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden. Die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung **erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt** sein. Letzteres ergibt sich auch aus dem in Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO verankerten **Grundsatz der Datenminimierung**.

Im Hinblick auf die **Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken** verlangt der Verfassungsgerichtshof bereits **auf Ebene der**

gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 – mit dem § 140 Abs. 3 StPO, eine teilweise Vorgängerregelung zu § 76 Abs. 4 StPO, als verfassungswidrig aufgehoben wurde – hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass der Gesetzgeber „*die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die **in einem Strafverfahren rite erlangt** wurden, **in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.**“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist darauf zu achten, dass eine Übermittlungsermächtigung bzw. -pflicht nur insoweit angeordnet werden darf, als die damit **verfolgten Interessen** das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person **überwiegen** und die Maßnahme das **gelindeste Mittel** zur Erreichung des Zwecks darstellt.

2. In **§ 89 Abs. 1** ist eine Verständigung nur über den **Ausgang** eines Strafverfahrens vorgesehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, welchen **Zweck** eine (offenbar ausschließlich) **nachträgliche Verständigung** über ein bereits abgeschlossenes Strafverfahren in Fällen, in denen es zu **keiner Verurteilung** gekommen ist, verfolgt. In solchen Fällen ist fraglich, ob die Übermittlung personenbezogener Daten – im Sinne des zu Pkt. 1 Gesagten – dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist, zumal der Umstand des geführten Strafverfahrens damit den Verwaltungsbehörden offenbar erstmals zur Kenntnis gebracht wird. Auch den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Es wäre daher eine **Einschränkung** der Verständigungspflicht **auf bestimmte Verfahrensausgänge** (insb. Verurteilung) bzw. auf Fälle, in denen den Verwaltungsbehörden der Umstand des geführten Strafverfahrens bereits bekannt ist, zu **prüfen**.

3. Eine Ermächtigung zur Übermittlung von **im Strafverfahren selbst ermittelten personenbezogenen Daten (§ 89 Abs. 2)** sollte im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 19.801/2013 – unbeschadet der Vorgaben des § 76 Abs. 4 StPO, der in Z 2 eine Interessenabwägung auf Vollzugsebene vorsieht – bereits **auf gesetzlicher Ebene** möglichst präzise festlegen, **welche personenbezogenen Daten** durch **welche Strafverfolgungsbehörden** übermittelt werden dürfen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine **Einschränkung auf bestimmte Datenarten** oder einen bestimmten betroffenen Personenkreis möglich ist oder eine Übermittlung bestimmter Kategorien

personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten aus bestimmten Ermittlungsmaßnahmen bereits **auf gesetzlicher Ebene ausgeschlossen** werden kann. Die vorgeschlagene Übermittlungsermächtigung erfasst **sämtliche nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten**. Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität von im Strafverfahren ermittelten Daten und der Eingriffsintensität der in der StPO vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen (zB körperliche oder molekulargenetische Untersuchung, Überwachung von Nachrichten) erscheinen **Einschränkungen der Datenkategorien geboten**, um die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsabwägung bereits **auf gesetzlicher Ebene** sicherzustellen. Zudem wären in die **Erläuterungen** nähere Ausführungen, welche Datenarten für Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens benötigt werden können (und daher zur Übermittlung in Betracht kommen), aufzunehmen.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt wird zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „**Keine**“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des vorliegenden Bundesgesetzes eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht, bzw. weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung als nicht erforderlich angesehen wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Stefanie DÖRNHÖFER, LL.M.

Elektronisch gefertigt